

Ethik humanitärer Interventionen - Eine konsequentialistische Konzeption

Christoph Lumer, Universität Siena

(Erschienen in: Christoph Fehige; Christoph Lumer; Ulla Wessels (Hg.): Handeln mit Bedeutung und Handeln mit Gewalt. Philosophische Aufsätze für Georg Meggle. Paderborn: mentis 2009. S. 324-347.)

Prof. Dr. Christoph Lumer
Università degli Studi di Siena
Dipartimento di Filosofia
Via Roma 47
Italien
I-53100 Siena
lumer@unisi.it - www.unisi.it/ricerca/dip/fil_sc_soc/lumer.htm

Für Georg Meggle, den Freund und Lehrer

1. Thema und Aufbau dieses Artikels

Georg Meggle hat während der Diskussion über den Kosovokrieg und die Beteiligung der Bundeswehr daran eine markante Position zu dieser Frage entwickelt, in der er humanitäre Interventionen prinzipiell befürwortet, sogar ohne UN-Mandat, aber den Kosovokrieg ablehnt (2000; 2004b). Meggles Prinzipien der Legitimität humanitärer Interventionen sind, bis auf wichtige Ausnahmen, traditionell und der Lehre vom gerechten Krieg entnommen; ihre Begründung ist intuitionistisch und stützt sich auf die Pflicht zur Nothilfe. Die Ablehnung des Kosovokriegs folgt dann aus bestimmten empirischen Annahmen und einer speziellen Logik bei der Anwendung dieser Prinzipien.

Mich haben diese Positionen in mehrfacher Hinsicht provoziert. Hinsichtlich der Prinzipien legitimer humanitärer Interventionen vertreten Meggle und ich relativ ähnliche Ideen. Aber ich finde intuitionistische Begründungen problematisch (Lumer 2000, S. 77-88) und möchte an ihre Stelle eine, möglicherweise auch für Meggle ansprechende, konsequente wohlfahrtsethische Begründung setzen. Außerdem komme ich, u.a. aufgrund einer anderen Methodik bei der Berücksichtigung von empirischen Fakten, zur gegenteiligen Einschätzung des Kosovokriegs: Trotz einer Reihe von Defiziten war der Kosovokrieg m.E. ein wichtiger Schritt für die BRD und andere NATO-Staaten in der Wahrnehmung praktischer Verantwortung zum Schutz fundamentaler Menschenrechte sowie ein abschreckendes Signal für potentielle ethnische Säuberer und für Menschenrechtsverletzer in hohen politischen und militärischen Ämtern.

In diesem Artikel möchte ich auf Meggles Positionen antworten. Zunächst wird ein allgemeines konsequent wohlfahrtsethisches Konzept moralischer Pflichten skizziert werden, das

ich an anderer Stelle entwickelt habe (Lumer 2010; 2002, S. 85-98). Diese Konzeption nenne ich "progressiver Normenwelfarismus" (oder spezieller "progressiver Normenprioritarismus") (Abschn. 2). Sodann werden die Prinzipien dieser Konzeption angewendet, um Antworten auf die wichtigsten Fragen der ethischen Debatte über humanitäre Interventionen zu geben: Wert von Interventionen (Abschn. 3), prinzipielle Legitimität, Kollateraltote (Abschn. 4), Souveränitätsverletzung (Abschn. 5), Alternativen (Abschn. 6). Schließlich werden Bedingungen für legitime humanitäre Interventionen entwickelt (Abschn. 7). Die Anwendungsfragen werden dabei am Beispiel des Kosovokriegs illustriert.

2. Eine wohlfahrtsethische Konzeption moralischer Pflichten: der progressive Normenwelfarismus

Die in den folgenden Abschnitten zu entwickelnde (angewandte) Ethik humanitärer Interventionen basiert prinzipienethisch auf einer bestimmten Art von Wohlfahrtsethik. Wohlfahrtsethiken bestehen aus drei Teilen: 1. einer Theorie des individuellen Wohls, 2. einer Theorie des moralischen Werts und 3. einer Theorie moralischer Pflichten. Charakteristisch für Wohlfahrtsethiken ist, dass sie den 'moralischen Wert' als Aggregation der individuellen Nutzen aller Betroffenen definieren, z.B. im Utilitarismus als Summe der individuellen Nutzen. Außer dem Utilitarismus gibt es aber noch viele andere Wohlfahrtsethiken, z.B. egalitaristische oder prioritaristische (Lumer 2000, S. 589-632; 2005). Für die folgenden Überlegungen spielen die Unterschiede zwischen den verschiedenen moralischen Werttheorien der Wohlfahrtsethiken keine Rolle;¹ dieser Teil der Wohlfahrtsethiken ist ja auch relativ bekannt. Deshalb wird im Folgenden nur allgemein ohne weitere Begründung irgendeine wohlfahrtsethische Werttheorie vorausgesetzt.² Ausführlich muss hier jedoch auf den dritten Teil, die Theorie der moralischen Pflichten eingegangen werden.

Welche Pflichten ergeben sich aus moralischen Bewertungen? Die bekannteste und einfachste Konzeption moralischer Pflichten in Wohlfahrtsethiken ist das handlungsutilitaristische Optimalitätsgebot: Tue immer das utilitaristisch (allgemeiner: moralisch) Beste! Dieses Optimalitätsgebot ist vielfach kritisiert worden. 1. Das Optimalitätsgebot ist eine Überforderung; seine Befolgung ist aus der Sicht des moralischen Subjekts nicht rational begründbar. Es erfordert das Leben eines Heiligen oder gar eines Märtyrers, weil wir permanent unsere eigenen Interessen hintanstellen müssen. 2. Das Optimalitätsgebot ist intuitiv unmoralisch, ungerecht und unbillig. Denn zum einen stellt es eine Anmaßung dar, die die Grenzen der Moral überschreitet, weil der

¹ Im Rahmen einer Kriegsethik hat der Prioritarismus aber einen speziellen Vorteil: Er ist friedliebend. Denn in einem Krieg am schlechtesten gestellt sind die Kriegstoten. Deshalb gibt der Prioritarismus der Vermeidung von Kriegstoten ein überproportionales Gewicht - etwa im Verhältnis zu Wohlfahrtsminderungen, die Steuerzahler durch hohe Kosten für Peacekeeper erleiden.

² Ausführliche Konzeptionen und Begründungen an anderer Stelle: individuelle Werttheorie: Lumer 2000, S. 241-548; Begründung von Wertethiken überhaupt: Lumer 2004; Ansatz zur Begründung moralischer Bewertungsfunktionen: Lumer 2000, S. 30-53; 95-127; 577-89.

vollständige Einsatz der moralischen Subjekte gefordert wird. Außerdem bedeutet das Optimalitätsgebot eine Ungerechtigkeit dadurch, dass nur wenige diese Norm befolgen werden, auf die dann das gesamte Gewicht moralischer Pflichten abgeladen wird. 3. Das Optimalitätsgebot ist ineffizient. Denn zum einen vernachlässigt ein an die Individuen gerichtetes Optimalitätsgebot die effizienzsteigernde Koordination sozialer Handlungen durch sozial geltende Normen. Insbesondere zerstört das Optimalitätsgebot bestehende und nützliche soziale Institutionen und Normen wie Versprechen und Privateigentum. Denn niemand wäre mehr an solche Normen und Institutionen gebunden, wenn sich herausstellen würde, dass in einem bestimmten Fall ihre Verletzung moralisch besser wäre. Schließlich hält ein so strenges Gebot, das man gar nicht anders als verletzen kann, viele davon ab, sich überhaupt moralisch zu engagieren. 4. Das Optimalitätsgebot ist leer, kein echtes Gebot. Ethiker können ein solches Gebot ex cathedra verkünden; dies verleiht ihm aber keine Verbindlichkeit und normative Kraft, die wir von einer normativen Verpflichtung erwarten.

Hier ist nicht der Ort, auf weitere in der Literatur entwickelte Alternativen zum Optimalitätsgebot einzugehen, die zu einem großen Teil ähnliche Probleme haben wie dieses und meist nur versuchen, lediglich einer der gerade angeführten Kritiken zu entgehen. Ich werde vielmehr unmittelbar meine eigene Alternative vorstellen, den progressiven Normenwelfarismus. Der Normenwelfarismus ist der Versuch einer konsequent instrumentalistischen Konzeption moralischer Gebote. Diese Gebote werden hier konzipiert als Mittel, in angemessenem Umfang und effizient moralische Werte zu realisieren.

Der progressive Normenwelfarismus besteht aus mehreren Komponenten. Die erste Grundidee ist, dass die Verbindlichkeit moralischer Gebote primär aus ihrer Geltung als soziale Normen erwächst - und z.B. nicht einfach aus dem Wollen des Subjekts. (Der progressive Normenwelfarismus versucht damit, zunächst auf das vierte genannte Problem zu antworten, das der fehlenden Verbindlichkeit.) Dass "eine Norm *sozial gilt*" bedeutet dabei, dass sie in einem bestimmten Geltungsbereich weitgehend allgemein befolgt wird und dass ihre bekanntgewordene Übertretung zumeist mit Sanktionen geahndet wird. Im Falle formeller, juristischer Normen sind diese Sanktionen formell - von der mündlichen Verwarnung bis zur Todesstrafe - und werden von eigens befugten Vollstreckern vollzogen. Daneben gibt es informelle Normen mit informellen Sanktionen - vom kritischen Stirnrunzeln bis zur Lynchjustiz -, die von beliebigen moralischen Subjekten vollzogen werden können. *Moralische* Normen unterscheiden sich von nichtmoralischen dadurch, dass ihre soziale Geltung unter Rekurs auf die moralischen Werte begründet werden kann; es sind moralisch relativ gute soziale Normen. Diesen Teil des Konzepts moralischer Gebote nenne ich "*realer Normenwelfarismus*",³ womit Folgendes gemeint ist. 1. Die Begründung moralischer Gebote stützt sich auf eine wohlfahrtsethische Bewertungsfunktion und besteht im Nachweis des

³ Der Ausdruck ist gebildet in Analogie zu den üblichen Bezeichnungen für Wohlfahrtsethiken wie etwa "idealer Regelutilitarismus", wobei der zweite Teil des Substantivs ("Utilitarismus") die Werttheorie bezeichnet, der erste Teil ("Regel") hingegen die Art von Gegenständen, auf die die Bewertung primär anzuwenden ist bzw. die für das zentrale Instrument zur Umsetzung der Werte gehalten werden, und wobei das eventuelle Adjektiv diese Gegenstände noch einmal spezifizieren kann.

hohen moralischen Werts. 2. Was bei der Begründung von moralischen Geboten bewertet werden muss, sind nicht einzelne Handlungen oder eine generelle oder universelle Handlungsausführung oder die Akzeptanz von Regeln, sondern soziale Normen. 3. Diese Normgeltungen müssen zudem nicht nur hypothetisch vorgestellt werden, sondern real vorhanden sein. - Durch den realen Normenwelfarismus ist schon ein großer Teil der oben aufgelisteten Probleme eines Optimalitätsgebots gelöst: das der Unverbindlichkeit, das der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, z.T. das der Ineffizienz und das der Überforderung, denn die moralischen Pflichten sind gemäß dieser Konzeption durch die sozialen Normen festgelegt; die einzelnen müssen nicht *mehr* tun, und andere dürfen ihnen nicht spontan noch mehr (passive) Pflichten auferlegen.

Der reale Normenwelfarismus beruht auf einer bisher undiskutierten Voraussetzung. Sozial geltende Normen fallen weder vom Himmel noch erhalten sie sich selbst. Vielmehr müssen die Subjekte über die Norm unterrichtet sowie zu deren Befolgung angehalten werden, und bei Normverletzungen müssen Sanktionen vollzogen werden. Der reale Normenwelfarismus erfordert also eine ganz neue Kategorie moralischer Handlungen neben der einfachen Pflichterfüllung: Handlungen zur Unterstützung der sozialen Geltung moralischer Normen oder kurz: *Normunterstützungen*. Die Normunterstützung wird teilweise durch entsprechende Institutionalisierung gewährleistet, durch die Bildung von Polizei, Justiz und ziviler Verwaltung. Eine breite Normunterstützung durch weite Teile der Bevölkerung - wenn auch nicht jeder einzelnen Norm - ist aber auch dann noch nötig. Die informelle Normunterstützung kann aber zu großen Teilen nicht selbst wieder durch eine formelle oder informelle Pflicht im obigen Sinn gefordert sein. Deshalb kann der reale Normenwelfarismus hier lediglich eine *unvollkommene*, d.h. *nicht* durch externe Sanktionen abgesicherte und nicht dauernd zu erfüllende, *Pflicht* zur Kooperation bei der Normunterstützung postulieren. Diese unvollkommene Pflicht stützt sich nur auf die aus den moralischen Einstellungen der Subjekte stammende Motivation.

Der reale Normenwelfarismus lässt eine zentrale Frage noch völlig offen: *Welche* Normen sollen denn nun sozial gelten? Die hier vorgeschlagene Antwort auf diese Frage ist der *moralische Progressismus*: Der Bestand der moralisch bindenden Normen ist de facto nicht historisch konstant, sondern hat sich im großen und ganzen moralisch verbessert; und er sollte im Sinne einer begrenzten Optimierung historisch auch weiterhin in zwei Hinsichten verbessert werden: Die moralische Effizienz der geltenden Normen sollte gesteigert werden, d.h. bei gleichem Aufwand für moralische Belange sollte mehr an moralischem Wert realisiert werden. Außerdem sollte das moralische Engagement, also der Aufwand für moralisch Belange, ausgedehnt werden. Inhalt des Fortschritts ist dabei selbstverständlich eine - durch die wohlfahrtsethische Wünschbarkeitsfunktion gemessene - moralische Verbesserung des Handelns, insbesondere der aufgrund von moralischen Geboten ausgeführten Handlungen. Die moralische Verbesserung ist ein kontinuierlicher und unabschließbarer Prozess. Die bereits erreichte soziale Geltung moralischer Normen bietet dabei die einigermaßen stabile Basis für einen unsicheren Prozess weiterer Normenverbesserung: Wegen der erreichten Stabilisierung fühlen einige Subjekte sich frei, sich aus einer besonderen moralischen Motivation heraus für weitere moralische Fortschritte einzusetzen; in günstigen Momenten

kumuliert dieses besondere moralische Engagement, so dass eine neue und bessere moralische Norm durchgesetzt werden kann.

Auch der moralische Progressismus setzt einen ganz neuen Typ moralischen Handelns voraus (neben Pflichterfüllung, Supererogation und Normenunterstützung), nämlich das *moralpolitische Engagement*, d.h. ein Handeln mit dem Ziel, den Bestand sozial geltender Normen moralisch zu verbessern. Auch moralpolitisches Engagement kann keine vollkommene Pflicht, sondern nur eine schwache unvollkommene Pflicht sein. Voraussetzung dafür, dass sich Menschen in dieser Weise engagieren, sind wieder ihre motivierenden moralischen Einstellungen. Unter günstigen Randbedingungen kann diese schwache Motivation dann den Ausschlag geben sowohl für das moralpolitische Engagement als auch für die Normunterstützung. Eine wichtige Leitlinie für das moralpolitische Engagement ist die *realistische Optimierung*: Man sollte zunächst auf diejenige moralische Verbesserung des sozialen Normenbestandes hinarbeiten, die unter den aktuell (z.B. innerhalb weniger Jahre) sozial realisierbaren (also als Norm durchsetzbaren) optimal sind.

Realer Normenwelfarismus und moralischer Progressismus sind die beiden Hauptkomponenten des hier skizzierten Konzepts moralischer Pflichten in axiologischen Ethiken. Das Gesamtkonzept heie dann "*progressiver Normenwelfarismus*".

3. Der moralische Wert humanitärer Interventionen - Beispiel Kosovovorkrieg

Diese allgemein-ethischen Kriterien sollen nun auf humanitäre Interventionen angewendet werden. Letztere seien wie folgt definiert: Eine *humanitäre Intervention* ist eine bewaffnete Intervention in einen anderen Staat, ohne die Zustimmung des Staates, um gegen eine (drohende) humanitäre Katastrophe anzugehen, insbesondere bei schweren Verletzungen der fundamentalen Menschenrechte in großem Maßstab (CSS 2000, S. 1). Mit dieser Definition soll nicht bestritten werden, dass auch andere Interventionen moralisch erlaubt oder geboten sein können. Darum geht es hier jedoch nicht. Thema ist vielmehr, ob und unter welchen Bedingungen humanitäre Interventionen nach dem progressiven Normenwelfarismus verboten, erlaubt oder gar geboten sind.

Die erste Frage, die in diesem Zusammenhang zu beantworten ist, ist die nach dem moralischen Wert humanitärer Interventionen im Verhältnis zu anderen Alternativen, insbesondere auch der Untätigkeit. Als Beispiel sei hier der Kosovovorkrieg verwendet, also die "Operation Allied Force" der NATO vom 24.3. bis zum 9.6.1999, samt seinen Folgen. Mit ihm sollte die schon seit 1981 von der serbischen Zentralregierung betriebene und in mehreren Etappen gesteigerte - 1987 Aufhebung der Autonomie des Kosovo, 1989 Beginn einer konsequenten Apartheidspolitik, 1990 unbegrenzter Ausnahmezustand, ab Mitte der 1990er Jahre gewaltsame Vertreibungen durch serbische Polizei, serbisches Militär und Paramilitär - Säuberung des Kosovo von Kosovo-Albanern gestoppt werden. Diese Säuberung hatte bis zum September 1998 etwa 300.000

Menschen in die Flucht getrieben⁴ und allein im Jahr 1998 1934 Kosovo-Albaner durch Attacken jugoslawischer Sicherheitskräfte das Leben gekostet.⁵ Allerdings kann im Rahmen dieses Aufsatzes keine vollständige Bewertung vorgenommen, sondern nur auf die Schadenskategorien 'Tote' und 'finanzielle Kosten' eingegangen werden.

In einer konsequentialistischen Bewertung sind *zunächst* alle Folgen einer Handlung zu berücksichtigen, unabhängig von der jeweiligen Verantwortung für diese Folgen; Verantwortungen werden später, bei der Zumessung von Strafen und Belohnungen thematisiert. Die wichtigsten Gruppen von Kriegstoten sind: Durch die NATO-Bombardements wurden 500 Zivilisten getötet (HRW 2000. Als Reaktion auf den Abzug der OSZE-Beobachter am 20.3.1999 und auf die am 24.3.1999 begonnenen Luftschläge gegen Serbien forcierten die serbischen Kräfte das Säuberungs- und Genozidprogramm und ermordeten während des Krieges ca. 10500 Kosovo-Albaner (Ball et al. 2002, S. 3; 5f). Die kosovarische Guerilla der UCK ging ihrerseits gegen Serben vor und tötete, nach serbischen Angaben, 624 serbische Sicherheitskräfte und 285 Zivilisten (Committee 2001). Nach dem Ende des Krieges kam es, insbesondere anfänglich, als die KFOR-Friedenstruppen der NATO (mit dem UNO-Mandat über das Kosovo betraut) die Lage noch nicht unter Kontrolle hatten, zu Vergeltung an Serben, wobei 389 insbesondere nichtalbanische Kosovaren getötet wurden (Deutscher Bundestag 2001, S. 7). All diese Zahlen sind, zumindest nach der Größenordnung, einigermaßen unstrittig. In der Summe hat dieser Krieg also 12298 Menschen das Leben gekostet.

Tabelle 1: Tote im KosovoKrieg

<i>Gruppe</i>	<i>Tote</i>
Zivilisten durch Bomben in Serbien	500
Von März bis Juni 1999 durch Serben ermordete Kosovaren	10500
serbische Sicherheitskräfte im Kosovo	624
durch Kosovo-Albaner ermordete Zivilisten	285
<u>nach dem Krieg ermordete nichtalbanische Kosovaren</u>	<u>389</u>
Summe Tote:	12298

Diese Schäden müssen nun mit dem verglichen werden, was ohne die NATO-Intervention zu erwarten war. Die Intervention diente dazu, die laufenden ethnischen Säuberungen im Kosovo zu stoppen.⁶ Der serbischen Vertreibungspolitik widersetzten sich die Guerilla der UCK, die erst als Reaktion auf das für die Kosovo-Albaner enttäuschende Dayton-Abkommen von 1995 Zulauf und Einfluss gewonnen hatte, weil nun klar geworden war, dass sich der Westen nicht für die Kosovo-Albaner einsetzen würde. Die UCK versuchte zum einen, die Autonomie des Kosovo

⁴ Angaben nach UNHCR. Das Vorgehen der serbischen Kräfte bestand in summarischen Hinrichtungen, Folter, Vergewaltigung, Zerstörung der Lebensgrundlage und Plünderung (Hinsch / Janssen 2006, S. 154; GfbV 1998; ähnlich: Stoecker 2004, S. 164).

⁵ Angaben seitens der kosovarischen Menschenrechtsorganisation "Rat für die Verteidigung der Menschenrechte und Freiheit". Außerdem wurden, nach derselben Quelle, mehr als 40.000 Häuser zerstört (Hinsch / Janssen 2006, S. 154).

⁶ Zur Beschreibung dieser Säuberungen: GfbV 1998.

militärisch durch Eroberungen zu erzwingen, beging zum anderen aber auch selbst Menschenrechtsverletzungen und vertrieb ihrerseits kosovarische Serben - allerdings beides in erheblich geringerem Umfang als die serbische Seite.⁷ Weil der serbische Präsident Milosevic trotz vieler diplomatischer Bemühungen und Drohungen nicht einlenkte (Scheitern der Verhandlungen in Rambouillet und Paris), begann die NATO am 24.3.1999 mit den Bombardements von militärischen und zivilen Zielen in Serbien und serbischen militärischen Zielen im Kosovo, bis Milosevic schließlich zustimmte, die serbischen Truppen aus dem Kosovo abzuziehen und dieses unter UN-Mandat zu stellen.

Wie wäre es ohne die NATO-Intervention weitergegangen? Die nach dem Beginn der NATO-Intervention von den Serben forcierte Vertreibung der Kosovo-Albaner (s.o.; ausführliche Berichte: OSCE 1999) zeigt, was zu erwarten war: eine vollständige ethnische Säuberung des Kosovo mit weiterer Gegenwehr der UCK, später auch von Basen aus dem Ausland, insbesondere Mazedonien und Albanien; Ende offen. Dem wird von Gegnern der NATO-Intervention entgegengehalten, erst die NATO-Bombardements hätten zu der massiven Vertreibung geführt; z.T. wird sogar eine Verantwortung der NATO dafür insinuiert (Loquai 2000, S. 30; 2003, S. 81; 108; 147; Lutz 2004, S. 271). Oder es wird behauptet, die ca. 1,45 Mio. Flüchtlinge (OSCE 1999, S. 167) seien vor den NATO-Bombardements geflohen (Meggle 2004b, S. 54). Tatsächlich standen die Säuberungen ab März 1999 jedoch vollständig in der Kontinuität der 1981 begonnenen Apartheids- und der Mitte der 1990er Jahre begonnenen Säuberungspolitik;⁸ und es handelte sich um eine straff organisierte und langfristig geplante Operation, die auf die dauerhafte Vertreibung der albanischen Bevölkerung aus dem Kosovo abzielte. Die (auch von Milosevic zur eigenen Verteidigung vor dem Internationalen Strafgerichtshof vertretenen) Hypothesen, die Kosovo-Albaner seien durch die Bombardements oder durch die Kämpfe zwischen UCK und serbischen Truppen vertrieben worden, sind zum einen durch Analysen der zeitlichen Abläufe widerlegt worden (Ball et al. 2002, inbes. S. v; 2f). Vor allem aber ergaben Erhebungen der OSZE unter den Flüchtlingen, dass sie vor der aktiven Vertreibung durch die jugoslawische Armee und die Truppen des Innenministeriums geflohen sind und nicht etwa vor Bombardements oder Kämpfen zwischen UCK und jugoslawischer Armee (ICTY 2002, S. 7536-40).

Viele Einzelheiten der ethnischen Säuberung und des Bürgerkriegs im Kosovo ähneln den Ereignissen im Bosnienkrieg. Auch dort fanden ethnische Säuberungen statt, die zum allergrößten Teil von bosnischen Serben mit Unterstützung der serbischen Bundesregierung an muslimischen Bosniaken begangen wurden.⁹ Unterschiede zwischen den beiden Kriegen sind aber u.a., dass in Bosnien noch eine dritte Bevölkerungsgruppe beteiligt war, die bosnischen Kroaten, und dass die Serben in Bosnien über ein relativ geschlossenes Siedlungsgebiet (Srpska) verfügten, das sie von

⁷ Das IKRK zählte Ende Juli 1998 130 vermisste Serben. Alte Menschen und Frauen wurden von der UCK anscheinend in Ruhe gelassen. (GfbV 1998)

⁸ Der Vergleich der Berichte von 1998 (GfbV 1998) und 1999 (OSCE 1999) zeigt, dass das Vorgehen 1999 "nur" eine deutliche Steigerung der früheren Säuberungen ist.

⁹ Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, Tadeusz Mazowiecki, ging davon aus, dass serbische Truppen 80% aller Kriegsverbrechen in Bosnien-Herzegowina begangen haben. (GfbV 2000, Vorwort).

den verbliebenen bosniakischen Enklaven - wie Srebrenica - zu "säubern" und zu vergrößern trachteten, aber anscheinend ohne das restliche Territorium vollständig einnehmen zu wollen. Insofern waren die Kriegsziele der bosnischen Serben weniger radikal als die der kosovarischen Serben (jeweils mit Unterstützung der jugoslawischen/serbischen Zentralregierung). So waren im Bosnienkrieg ungefähr 57% der Bevölkerung (2,5 Mio. Menschen (UNHCR 2000, Kap. 9, S. 219) bei 1995 4,4 Mio. Einwohnern) geflohen oder vertrieben worden, im Kosovokrieg aber bis zum Friedensabkommen vom 9.6.1999 bereits 80% der Bevölkerung des Kosovo (vorwiegend Kosovo-Albaner, diese zu über 90%): 862.979 ins Ausland und 590.000 ins Inland (OSCE 1999, 167).

Die trotz dieser Unterschiede vielen Parallelen zwischen dem Bosnienkrieg und der Situation im Kosovo erlauben es jedoch, den Bosnienkrieg als Modell für eine Projektion der Entwicklung im Kosovo ohne eine humanitäre Intervention der NATO zu verwenden. Jede hypothetische Projektion historischer Großereignisse ist hochgradig spekulativ; es könnte erhebliche Abweichungen nach oben oder nach unten geben. Aber solange keine spezifischen Gründe für eine Korrektur der aus dem Modell entnommenen Daten vorliegen, kann dieses als gute Basis zur Bestimmung eines rationalen Erwartungswertes verwendet werden. Der Bosnienkrieg forderte ca. 102.622 Tote (Tabeau / Bijak 2005, S. 206). Diese Zahl aus Bosnien muss noch proportional der geringeren Einwohnerzahl des Kosovo angepasst werden. (Die Bevölkerungsrelation war (1992) 4,4 Mio. Einwohner Bosniens zu (2007) 2,1 Mio. Einwohner des Kosovo; also ist eine Reduzierung auf 47,7% erforderlich.) Man erhält so $(102.622 \cdot 0,4773 = 48.981)$ ca. 49.000 Tote in einem Kosovokonflikt ohne humanitäre Intervention - wegen der radikaleren Vertreibungsziele aber als untere Grenze. Nach dieser Modellrechnung hat die humanitäre Intervention der NATO also (statistisch) ca. $(48.981 - 12.298 \approx) 36.700$ Menschen das Leben gerettet. Dies ist prima facie ein starker Grund für eine humanitäre Intervention.

Meggle bestreitet diese grundsätzlich positive Einschätzung (2000, S. 159; 2004b, S. 54f). Aber seine eigene Beurteilung beruht auf drei methodischen Fehlern. Zum einen sieht er nur die negativen Folgen des faktischen Verlaufs, berücksichtigt aber die Alternativen und ihre moralische Wünschbarkeit nicht. Dies widerspricht den methodischen Prinzipien einer konsequentialistischen Analyse (Fehlschluss 'malus ergo falsus'): Für die Beurteilung der Moralität oder Rationalität einer Handlung genügt nie alleine die Information über den (positiven oder negativen) Wert dieser Handlung; es ist immer auch der Wert der Alternativen zu betrachten. Zum anderen spricht Meggle zu Recht die durch die Bombardements umgekommenen 500 Ziviltoten in Serbien an (Meggle 2004b, S. 55), erwähnt aber, wie so manche Gegner der NATO-Intervention im Kosovo, einseitigerweise die von Serben umgebrachten Kosovo-Albaner (oder vorher Bosniaken), also den eigentlichen Grund der Intervention, mit keiner Silbe. Schließlich liefert Meggle für seine empirischen Behauptungen keinerlei Belege.

12298 Menschenleben zu opfern, um ca. 49.000 zu retten, ist nicht das Maximum an Effektivität. Welche Interventionsalternativen gab es? Von einem Wirtschaftsembargo hätte sich Serbien noch weniger beeindruckt lassen als von der Bombardierung; und Russland sowie China hatten schon im Vorfeld zur Resolution 1199 des UN-Sicherheitsrats vom 23.9.1998, in der Serbien

wegen der Menschenrechtsverletzungen verurteilt wurde, alle schärferen Maßnahmen abgeblockt (Hinsch / Janssen 2006, S. 160). Viele Interventionsgegner hatten die große Flughöhe der NATO-Bomber kritisiert, wodurch wegen der geringeren Zielgenauigkeit mehr Zivilisten als nötig umgekommen seien (Stoecker 2004, S. 170). Die große Flughöhe war eine Selbstschutzmaßnahme der NATO-Luftstreitkräfte. Alles in allem hatte die NATO aber ein - gemessen an den strategischen Zielen - die Zivilbevölkerung schonendes Vorgehen gewählt (Details: Hinsch / Janssen 2006, S. 177-79). Vielleicht hätten durch niedrigere Flughöhen 250 Zivilisten geschont werden können - um den Preis von Abschüssen einiger NATO-Flugzeuge. Knapp 250 Menschen zu retten ist selbstverständlich eine enorm wichtige Maßnahme, aber prozentual hätte dies die Toten-Bilanz des Krieges nur wenig verbessert (ca. 2% weniger Tote). Eine vermutlich erheblich effektivere Alternative wäre der Einsatz von NATO-Bodentruppen gewesen, mit dem die ethnischen Säuberungen schneller gestoppt und vielleicht auch einige dafür Verantwortliche ergriffen oder getötet worden wären, vermutlich allerdings auch um den Preis von Menschenleben auf Seiten der NATO-Landstreitkräfte. Der US-Präsident Clinton und der deutsche Kanzler Schröder hatten den Einsatz von Bodentruppen aber aus innenpolitischen Gründen ausgeschlossen. Die zu diesem Zeitpunkt einzige effektivere Maßnahme hätte also ein noch größeres kriegerisches Engagement der NATO bedeutet, folglich genau das Gegenteil von dem, was die humanistischen Interventionsgegner forderten.

4. Nothilfe und Kollateraltote

Alles in allem ist der Kosovokrieg ein gutes Beispiel dafür, dass und welche moralischen Wertgewinne mit humanitären Interventionen durch Verhinderungen schwerer und großmaßstäblicher Menschenrechtsverletzungen zu erreichen sind. Humanitäre Interventionen sind ein Sonderfall von Nothilfe, bei der allgemein ein Benefaktor mit für ihn relativ geringen Kosten einen für den Benefiziar relativ großer Schaden abwehrt. Diese gute Kosten-Nutzen-Relation hat in vielen (aber nicht in den angelsächsischen) Ländern, auch in der christlichen Tradition der Nächstenliebe und des guten Samariters, zu einer moralischen oder gar juristischen Pflicht zur Nothilfe geführt. Entsprechend sind humanitäre Interventionen als Form der Nothilfe begründet worden.¹⁰ Diese Begründung passt auch zur Strategie des progressiven Normenwelfarismus: Die Pflicht zur Nothilfe ist ein gutes und effizientes Mittel zur Realisierung moralischer Werte.

Allerdings sind humanitäre Interventionen ein *Sonderfall* der Nothilfe. Die Not besteht in massiven Menschenrechtsverletzungen in einem anderen Staat durch große Gruppen an anderen großen Gruppen. Als Nothilfe ist deshalb (nach der Definition der 'humanitären Intervention') ein massives bewaffnetes Eingreifen erforderlich mit der Gefahr, dass Intervenierer, Interventionsverursacher, aber auch Nichtkombattanten, inklusive der eigentlich zu Schützenden, getötet werden. Außerdem findet der bewaffnete Eingriff in einem anderen Land ohne dessen Zustimmung statt, so dass also übliche Souveränitätsrechte verletzt werden. Dass bei der Nothilfe

¹⁰ Im Umfeld des Kosovokriegs z.B.: Stoecker 2004, S. 151-62; Meggle 2000, S. 141.

gegen einen Verbrecher dieser selbst oder gar der Nothelfer getötet werden kann, gilt auch bei innerstaatlicher Nothilfe (etwa der Polizei gegen einen Geiselnahmer). Die beiden neuen und hier zu diskutierenden Aspekte sind die hohe Wahrscheinlichkeit, im Regelfall sogar Sicherheit, dass Nichtkombattanten getötet werden (Kollateraltote) - denen in gewisser Hinsicht die zum Waffendienst gezwungenen und dann getöteten Intervenierender und Interventionsverursacher gleichgestellt werden können - und die Souveränitätsverletzung.

Das Risiko von Kollateraltoten bei humanitären Interventionen ist zunächst ein Spezialfall des allgemeinen Trolley-Problems: Eine große Zahl von Personen soll gerettet werden, aber um den Preis, dass eine kleinere Zahl von Unbeteiligten getötet wird. Nach dem aktuellen Stand moralischer Gebote und entsprechend dem progressiven Normenwelfarismus ist dies prima facie verboten. Denn dieser impliziert eine Begrenzung der moralischen Pflichten, auch der passiven, Erduldungspflichten, knapp über dem Niveau der moralisch guten und sozial geltenden Normen; andere dürfen das so fixierte moralische Pflichtengagement nicht durch Auferlegung passiver Opfer (wesentlich) erhöhen. Dieses Pflichtenniveau kann nur durch besondere soziale Normen erhöht werden, die eine spezielle Art des Engagements vorschreiben. Ein solcher Komplex besonderer sozialer Normen ist bereits derjenige zur staatlichen militärischen Selbstverteidigung, vom allgemeinen Recht zu dieser Selbstverteidigung, das insbesondere ein durch das *ius in bello* stark reglementiertes Recht zu Kollateraltötungen einschließt, bis hin zur Wehrpflicht. Die Gründe für Normen mit derartig extremen aktiven und passiven moralischen Pflichten sind die extreme Situation selbst sowie das extrem eingeschränkte Repertoire effektiver Mittel: Es geht darum, 1. massive Normverstöße (Gewaltakte gegen die Bevölkerung des angegriffenen Staates, Aneignung fremden Eigentums etc.) und 2. eine Gefährdung großer Teile der normativen moralischen Ordnung selbst abzuwehren. Denn selbst wenn der Aggressor kein Terror- oder Unterdrückerregime etablieren will, ist die Verletzung der internationalen Normen aus nationalen Interessen meist nur der erste Schritt zu einer weiteren Zerstörung der moralischen Ordnung. 3. Das gegen eine Armee meist einzig effektive und wichtigste Mittel zu einer Eindämmung dieser Normverstöße und Gefahren wie auch zur Abschreckung ist aber ein entsprechend weitreichendes Selbstverteidigungsrecht. Auch hier lautet die konsequentialistische Frage wieder, wie die historische Bilanz alternativer normativer Regelungen aussähe, vermutlich viel schlechter.

Ein ähnlicher, ebenfalls klar umschriebener Komplex besonderer sozialer Normen könnten nun die Normen zur humanitären Intervention sein. Die Gründe sind denen bei der nationalen Selbstverteidigung ähnlich. 1. International etablierte moralische Normen des Menschenrechtsschutzes werden in massiver Weise und in großem Umfang nicht nur aktuell verletzt, sondern vielen Opfern werden wichtige moralische Rechte auch dauerhaft genommen. Das ganze System moralischer Normen wird also bleibend (teil-)zerstört. 2. Gruppen, die massiv und in großem Maßstab Menschenrechte verletzen, haben, wenn ihnen nichts entgegengesetzt wird, die Tendenz, diese Überschreitung moralischer Grenzen immer weiter auszudehnen, zunächst innerstaatlich, häufig dann auch zwischenstaatlich, also zusätzlich den internationalen Frieden zu bedrohen (wie dies ja auch in Jugoslawien geschehen ist). 3. Innerstaatliche Ordnungsmittel haben

im Falle humanitärer Interventionen per definitionem versagt. Ein effektives letztes Mittel zur Eindämmung der massiven Menschenrechtsverletzungen wie auch zur Abschreckung von ihnen sind aber schlagkräftige humanitäre Interventionen (ergänzt um internationale Kriegsverbrechertribunale). Sie sind ein großer Schritt hin zur Durchsetzung einer supranational geltenden Norm, die massive innerstaatliche Menschenrechtsverletzungen untersagt und im Falle von Übertretungen effektive Sanktionen bereithält, wodurch die Fälle von tatsächlichen Normübertretungen auf ein Minimum gesenkt werden würden.

Wesentlich für diese Lösung des Begrenzungsproblems innerhalb des progressiven Normenwelfarismus ist, dass die Bedingungen, unter denen Dritten zusätzliche Lasten in Form von u.a. Todesrisiken zur moralischen Verbesserung der Situation aufgebürdet werden, klar umgrenzt sind. Anderenfalls kommt es zu der moralischen Überforderung und Ungerechtigkeit (wie beim Optimalitätsgebot), die der progressive Normenwelfarismus verhindern sollte. Wenn die Begrenzung vorgesehen wird, sind humanitäre Interventionen ein wichtiger moralischer Fortschritt hin zu einer deutlich verbesserten Welt, aber bei gleichzeitiger vertretbarer Erhöhung des aktiven und passiven moralischen Engagements. Ein Verzicht auf humanitäre Interventionen zugunsten des kategorischen Verbots der Tötung Unschuldiger würde demgegenüber zur Wahrung einer - letztlich verlogenen - moralischen Integrität sehr viele Menschenleben opfern.¹¹

5. Souveränitätsverletzung, UN-Autorisierung und progressive Moralpolitik

Unter den Mitgliedsstaaten der UN besteht aktuell Konsens, dass vom UN-Sicherheitsrat autorisierte humanitäre Interventionen völkerrechtlich zulässig sind. Daneben gibt es die Auffassung, dass im Falle eines Versagens des UN-Sicherheitsrates auch andere Instanzen die Autorisierung geben können. (Überblick zur rechtlichen Lage: Hinsch / Janssen 2006, S. 35; 229-34) Der Grund für diese hohe Hürde vor humanitären Interventionen ist der Schutz staatlicher Souveränität vor jederzeit möglichen externen, insbesondere interessierten Eingriffen anderer Staaten (namentlich mit der Begründung, bedrohten Volksgruppen helfen zu wollen), die den internationalen Frieden permanent verhindern oder zumindest stören. Selbst bei einigermaßen akzeptablen Motiven des Intervenierers führt die Parteilichkeit in eigener Sache zu illegitimen Entscheidungen und die gezielte Selektivität von möglicherweise völlig legitimen Interventionen zu einer Verschiebung der Machtgleichgewichte zu eigenen Gunsten.

Die den völkerrechtlichen Bedenken gegen humanitäre Interventionen zugrundeliegenden Probleme lassen sich vermutlich beseitigen, wenn es eine Instanz gibt, die politisch und rechtlich autorisiert sowie hinreichend informiert ist, unparteiisch entscheidet, über hinreichende (eigene oder fremde) Machtmittel verfügt und willens ist, überall gegen massive und großmaßstäbliche Menschenrechtsverletzungen humanitär zu intervenieren. Der UN-Sicherheitsrat ist aus mehreren

¹¹ Auf die vielen Einwände gegen humanitäre Interventionen kann hier nicht eingegangen werden. Eine schöne Auflistung solcher Einwände und Erwiderungen auf sie finden sich bei: Hinsch / Janssen 2006, S. 35-49.

Gründen keine solche Instanz: Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates verhindern durch ihr (angedrohtes) Veto aus Eigeninteressen die meisten notwendigen Eingriffe; der Sicherheitsrat ist einseitig bei der Verteilung von Mitteln für humanitäre Interventionen; er verfügt häufig nicht über genügend starke Truppen usw. Dass politische Reformen den UN-Sicherheitsrat einigermaßen kurzfristig in eine Institution mit den genannten idealen Eigenschaften umwandeln, ist nicht abzusehen; und eine alternative Instanz mit jenen Eigenschaften ist auch nicht in Sicht. Entsprechend haben *Ethiker* völkerrechtliche Bedenken gegen humanitäre Interventionen ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat oft schnell zurückgewiesen (vgl. z.B. Meggle 2000, S. 152-54; 2004b, S. 35): Moralische Erfordernisse sind einfach andere als rechtliche; dies wird besonders deutlich, wenn die vorhandenen Rechtsinstitute ziemlich mangelhaft sind. Andererseits sollte man einmal erreichte institutionelle Lösungen - auch wenn sie mangelhaft sind - nicht durch vorschnelle moralistisch motivierte Aktionen unterminieren.

Der progressive Normenwelfarismus schlägt für derartige Dilemmata Folgendes vor. Wenn das aktuelle Normensystem moralisch mangelhaft, insbesondere ineffektiv ist und rein innerrechtliche Reformen dieses Systems (in absehbarer Zeit) nicht zu erwarten sind, dann bleibt noch die Möglichkeit einer progressiven informellen Moralpolitik: Moralisch besonders engagierte Subjekte versuchen informell, insbesondere durch beispielhaftes Handeln, Überzeugungsarbeit und sanften Druck auf andere, eine moralisch bessere Norm durchzusetzen. In diesem Sinne sind moralisch gute humanitäre Interventionen auch ohne Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat Teil einer progressiven Moralpolitik, die über die Verbesserung der Lage im Einzelfall hinaus mit solchen exemplarischen Einsätzen auch allgemein moralisch bessere Normen durchzusetzen sucht. Dieser moralpolitische Effekt ist im Fall des Kosovokriegs recht deutlich; die Kosovointervention hat durch ihren relativen Erfolg die Gewichte in der politischen Diskussion zugunsten humanitärer Interventionen verschoben.

6. Effizientere alternative moralische Engagements?

Wenn moralische Normen bereits sozial gelten, ergibt sich der Inhalt unserer moralischen Pflicht aus diesen Normen. Solange bestimmte moralische Handlungstypen aber noch nicht endgültig normativ geregelt sind, sondern erst supererogatorische Handlungen oder moralpolitisches Engagement zur Durchsetzung neuer Normen darstellen - wie dies gegenwärtig bei humanitären Interventionen der Fall ist -, dann sind sie der Forderung nach realistischer Optimierung (Abschn. 2) unterworfen: Unter den alternativen neuen Normen sollte man zunächst diejenige zu realisieren trachten, die unter den aktuell (z.B. innerhalb weniger Jahre) sozial realisierbaren optimal sind. Humanitäre Interventionen sind nun aber nicht billig; Entwicklungshilfe gegen absolute Armut ist prima facie viel effizienter (mehr moralische Verbesserung für dasselbe Geld). Walter Pfannkuche hat mit diesem Argument seine Ablehnung humanitärer Interventionen zugunsten vor allem von Entwicklungshilfe begründet; militärische

Einsätze seien die teuerste und unsicherste Methode, Menschen aus schlimmer Not zu retten (Pfannkuche 2004, S. 145). Stimmt dies?

Bei einer monetären Effizienzberechnung für eigenes Handeln müssen die eigenen Kosten (hier monetäre Kosten der NATO) durch den Saldo aller übrigen Nutzen und Schäden dividiert werden. Eine hilfreiche Einheit zur Messung dieser Nutzen sind QALYs (Quality Adjusted Life Years); dies sind Lebensjahre mit einem durchschnittlichen Wohlbefinden. Die wichtigsten Kosten für die NATO waren nach Schätzungen von "Janes":

Tabelle 2: Kosten des Kosovokriegs für die NATO

<i>Kostenposition</i>	<i>Kosten</i>
Kriegsführung	4,348 Mrd. USD ₁₉₉₉
materielle Hilfe	4,199 Mrd. USD ₁₉₉₉
Friedenstruppe	9,919 Mrd. USD ₁₉₉₉
Summe	18,466 Mrd. USD ₁₉₉₉

(BBC-News 1999).¹² Wenn man sich zunächst auf die wichtigste Nutzenkategorie, die verhinderten Kriegstoten, beschränkt, wurden mit diesem Geld ca. 36.700 Menschenleben gerettet (Abschn. 3). Diesen Menschen wurden, bei einer Lebenserwartung von 70 Jahren im Schnitt 35 Lebensjahre geschenkt. Es ergibt sich also eine Kosten-Nutzen-Relation von $(18,5 \text{ Mrd. USD}_{1999} / (36.700 \cdot 35 \text{ QALY}) \approx) 14.400 \text{ USD}_{1999} / \text{QALY}$. Wenn man auch Verletzungen, materielle Schäden, die Verhinderung von Schrecken usw. berücksichtigt, kann diese Kosten-Nutzen-Relation vielleicht noch einmal halbiert werden, so dass die humanitäre Intervention also eine Kosten-Nutzen-Relation von bestenfalls $7.200 \text{ USD}_{1999} / \text{QALY}$ hätte. In der amerikanischen Gesundheitsökonomie werden Maßnahmen bis $34.500 \text{ USD}_{1999} / \text{QALY}$ auf jeden Fall als effizient angesehen. Sozialhilfe in den USA kostet nach meinen eigenen Berechnungen ca. $45.200 \text{ USD}_{1999} / \text{QALY}$, Sozialhilfe in armen Ländern $5.120 \text{ USD}_{1999} / \text{QALY}$ und akute Hungerhilfe ca. $657 \text{ USD}_{1999} / \text{QALY}$.¹³ Sehr gut angelegte Entwicklungshilfe (z.B. Projekte, die Straßenkindern eine Ausbildung in einem Internat verschaffen) ist deutlich effizienter als eine dauernde Alimentierung durch Sozialhilfe; allerdings kann nicht alle Entwicklungshilfe immer ideal angelegt werden.

Nach diesem oberflächlichen Kalkül scheint Pfannkuche also zunächst einmal recht zu haben - obwohl der Effizienzunterschied zur Entwicklungshilfe nicht überwältigend ist. Allerdings

¹² Die ursprünglichen Angaben in GBP wurden hier in USD₁₉₉₉ umgerechnet nach dem Tageskurs vom 15.10.99, dem Erscheinungsdatum des Artikels: 1,6532 USD/GBP. In der Übersicht von "Janes" werden auch die Kosten für den Wiederaufbau in Serbien angeführt (umgerechnet 33,9 Mrd. USD₁₉₉₉). Dies sind aber keine Kosten für den hier betrachteten Handelnden; sie müssen deshalb bei (Nutzen und) Schäden berücksichtigt und dafür welfarisiert werden. Diesen Schäden stehen allerdings Nutzen durch verhinderte Zerstörungen (niedergebrannte Häuser und Moscheen etc.) bei ethnischen Säuberungen gegenüber.

¹³ Lumer 2002, S. 81f. Die dortigen Angaben beziehen sich auf andere Jahre und sind hier nach dem Konsumentenpreisindex der USA in USD von 1999 umgerechnet worden. - Die Kosten der Wohlfahrtssteigerung um ein QALY durch Sozialhilfe sind deutlich höher als die Kosten der jährlichen Sozialhilfe selbst, weil mit letzteren "nur" das Wohlbefindensniveau von einem Leben z.B. als Bettler angehoben, aber nicht der Tod verhindert wird.

berücksichtigt der bisherige Kalkül eine ganze Reihe von Punkten nicht. 1. Ein enorm wichtiger Vorteil humanitärer Interventionen ist, dass sie zur politischen Stabilisierung und Demokratisierung eines Landes führen können, die dann wiederum eine friedliche politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Landes ermöglichen. Rechtssicherheit und der garantierte Ausschluss von Menschenrechtsverletzungen sind die Voraussetzungen für solch eine Entwicklung. Umgekehrt verhindern instabile politische Verhältnisse, insbesondere Menschenrechtsverbrechen im großen Stil, genau die wirtschaftliche Entwicklung, die durch Entwicklungs- oder Wirtschaftshilfe angekurbelt werden soll. Dies ist Hobbes' Argument der Friedensdividende. Im Kosovo wie auch in Serbien selbst sind positive politische Veränderungen im Laufe von wenigen Jahren eingetreten. 2. Humanitäre Interventionen sowie die ihnen folgenden Verurteilungen von Kriegsverbrechern etc. durch internationale Gerichte haben eine abschreckende Wirkung auf potentielle Menschenrechtsverletzer. Der Wert der Friedensdividende und der Nutzen der Abschreckung sind nur schwer zu quantifizieren; sie steigern die Effizienz humanitärer Interventionen aber sicher um ein Vielfaches. Um dies einzusehen, muss man sich nur noch einmal klarmachen, worum es hier eigentlich geht: um die möglichst flächendeckende Durchsetzung eines internationalen Schutzes der grundlegenden Menschenrechte. Diese beiden zusätzlichen langfristigen positiven Folgen genügen wahrscheinlich schon, um humanitären Interventionen wie im Kosovo einen Effizienzvorsprung selbst vor Entwicklungshilfe zu verschaffen. 3. Schließlich sind, selbst wenn humanitäre Interventionen nicht maximal effizient wären, effizientere Alternativen nicht immer sozial realisierbar: Nichts garantierte und es ist eher unwahrscheinlich, dass die Mittel für eine humanitäre Intervention anderenfalls in die Entwicklungshilfe geflossen wären - womit ein Engagement für mehr Entwicklungshilfe hier natürlich nicht ausgeschlossen werden sollte, im Gegenteil.

Alles in allem spricht die Strategie der realistischen Optimierung im progressiven Normenwelfarismus, entgegen dem ersten Anschein, also doch für eine Moralpolitik der sozialen Etablierung humanitärer Interventionen als Mittel des internationalen flächendeckenden Menschenrechtsschutzes.

7. Bedingungen für legitime humanitäre Interventionen

Bisher wurde hier nur die prinzipielle Zulässigkeit humanitärer Interventionen diskutiert und für die moralische Erwünschtheit solcher Einsätze auch als moralpolitisches Mittel zur internationalen Durchsetzung einer entsprechenden humanitären Interventionsnorm argumentiert. Nun muss noch der Inhalt solch einer Norm spezifiziert werden. Im Folgenden werden die einzelnen Bedingungen solch einer Norm diskutiert.

Interventionsgrund (iusta causa): Als Interventionsgrund für humanitäre Interventionen wurde in der oben (Abschn. 3) eingeführten Definition angegeben, dass eine drohende humanitäre Katastrophe, verhindert werden soll, insbesondere schwere Verletzungen der fundamentalen Menschenrechte in großem Maßstab. Die *International Commission on Intervention and State*

Sovereignty hat diese Bedingungen in einer Weise spezifiziert, die vermutlich den weitestgehenden, aktuell eventuell international erzielbaren Konsens darstellen. Danach sind legitime Interventionsgründe: Völkermord (aber nicht Geburtenverhinderung und Kindesentzug) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, soweit sie viele Menschenleben fordern; ethnische Säuberungen; Staatenzusammenbruch mit Bürgerkrieg oder Hungersnöten in großem Maßstab; Natur- oder Umweltkatastrophen, wenn der betroffene Staat unfähig oder unwillig ist, große Verluste an Menschenleben zu verhindern (ICISS 2001, S. 32f). Keine legitimen Gründe für humanitäre Interventionen sind danach: Menschenrechtsverletzungen, die keine Tötung oder ethnische Säuberung einschließen; Rassendiskriminierung und die systematische Inhaftierung der politischen Opposition; Umsturz eines demokratischen Regimes bzw. Verhinderung eines von der Bevölkerung gewünschten demokratischen Regimes. In diesen Fällen seien politische und ökonomische Sanktionen gerechtfertigt, aber keine militärische Intervention. (ICISS 2001, S. 34) Eine Ausdehnung jenes Katalogs ist, wenn die unten noch zu diskutierende Optimalitätsbedingung eingehalten wird, langfristig sicherlich moralisch wünschenswert. Da es dabei aber zu einem großen Teil um Interventionen gegen undemokratische und korrupte Regimes geht, wird ein weitgehender Konsens zu dieser Erweiterung vorläufig nicht zu erzielen und die verstärkte Norm entsprechend nicht flächendeckend durchsetzbar sein. Zum anderen verführt das Vorgehen gegen politisch unerwünschte Regimes leichter zu interessierten und parteiischen Interventionen. Momentan ist es deshalb wohl realistischer, auf eine weitgehende soziale Durchsetzung und Institutionalisierung der schwächeren Interventionsnorm hinzuarbeiten. Wenn dann einmal die notwendigen neutralen und doch starken Institutionen geschaffen sind, kann auch das gerade angesprochene Problem der Parteilichkeit gelöst und die Liste von legitimen Interventionsgründen erweitert werden.

Deontischer Status der Intervention: Soll die Interventionsnorm eine Erlaubnis oder eine Pflicht zur humanitären Intervention vorsehen? Schwere und großmaßstäbliche Menschenrechtsverletzungen sind so gravierende Schäden, dass sie flächendeckend verhindert werden sollten; um dies zu erreichen, genügt eine bloße Erlaubnis zur humanitären Intervention nicht, vielmehr ist eine entsprechende Pflicht erforderlich (Meggle 2004b, S. 46; Lango 2001; Teson 2003). Also sollte als normativer Zustand eine Pflicht zur humanitären Intervention angestrebt werden. Während der weitgehend informellen Durchsetzung dieser Norm, also bis zum Zeitpunkt ihrer endgültigen Institutionalisierung, kann solch eine Pflicht jedoch noch nicht effektiv vorliegen; man muss vielmehr über jeden froh sein, der sich aufgrund von moralischen Nutzenbetrachtungen entsprechend engagiert.

Interventionssubjekt: Im normativen Endzustand sollten humanitäre Interventionen von einer anerkannten, informierten, unparteiischen und hinreichend mächtigen Instanz dekretiert werden. Dieser Endzustand ist z.Zt. aber bei weitem nicht erreicht. Auf dem Weg dahin sollte man wiederum jeden - nicht nur Staaten und Staatenbündnisse, sondern z.B. auch internationale Brigaden - begrüßen, der aus moralischer Verantwortung und unter Wahrung der Bedingungen

legitimer humanitärer Interventionen eingreift und so nicht nur akute Nothilfe leistet, sondern auch moralpolitisch zur Durchsetzung einer entsprechenden Interventionsnorm beiträgt.

Zweck- und Rechtsbindung: Um die oben diskutierte Beschränkung des Instruments der humanitären Intervention zu gewährleisten und um einen Missbrauch dieses Instruments für partikuläre Interessen zu verhindern, müssen Einsätze im Rahmen humanitärer Interventionen sich auf die Erreichung der legitimen Ziele solcher Interventionen beschränken: Die Absichten beim Einsatz von Gewaltmitteln müssen ausnahmslos auf rein humanitäre Belange beschränkt sein, wie der Schutz der Rechte und Freiheiten aller Bevölkerungsteile (Lucas 2003, S. 374). Die meisten moralischen Gebote ergeben sich auch im progressiven Normenwelfarismus aus den moralisch guten sozial geltenden Normen. Wenn es nicht gerade um die Änderung genau einer dieser Normen geht, sind diese Normen auch bei moralpolitischen Aktionen zur Durchsetzung neuer Normen zu beachten. Für humanitäre Interventionen bedeutet dies, dass das Völkerrecht und die Konventionen (Genfer Konventionen etc.) zum *ius in bello* eingehalten werden müssen.

Praktische Rationalität: moralische Optimalität: In der aktuellen Diskussion haben eine Reihe von Autoren Bedingungen zur praktischen Rationalität legitimer humanitärer Interventionen aufgestellt, die auf die Tradition der Theorie vom gerechten Krieg zurückgehen: Die humanitäre Intervention müsse notwendig sein, d.h. das einzige Mittel zur Verhinderung der schweren Menschenrechtsverletzungen; sie müsse zweckdienlich sein, also Aussicht auf Erfolg haben; sie müsse proportional sein, dürfe keinesfalls mehr Schaden erzeugen, als sie verhindere; usw. (vgl. z.B. Hinsch / Janssen 2006, S. 89; Meggle 2000, S. 147-51; 2004b, S. 439f; Lucas 2003, S. 375-77). Diese traditionellen Bedingungen entsprechen nicht den heutigen Standards der rationalen Entscheidungstheorie. Z.B. können auch vermeintlich friedliche Sanktionsmittel verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung haben (etwa die Sanktionen gegen den Irak); es ist unerfindlich, warum, wenn eine humanitäre Intervention viel weniger schädlich wäre, diese dann ausgeschlossen sein soll. Außerdem gibt es nie eine hundertprozentige Erfolgsgarantie; und "*hinreichende* Aussicht auf Erfolg" ist ein reichlich vages und, wenn es bessere bellizistische Alternativen gibt, zu liberales Kriterium. Gleiches gilt für das Proportionalitätskriterium. - Aus entscheidungstheoretischer Sicht sind diese Kriterien durch ein viel einfacheres Kriterium praktischer Rationalität zu ersetzen: Die gewählte Art der humanitären Intervention muss, bei Wahrung der Zweck- und Rechtsbindung, moralisch optimal sein, also moralisch besser als (oder mindestens genauso gut wie) die kriegerischen oder friedlichen Alternativen, bei denen ebenfalls die Zweck- und Rechtsbindung eingehalten wird. Dies ist genau wie die Zweck- und Rechtsbindung eine Bedingung sowohl für das *ius ad bellum* als auch für das *ius in bello*.

Hinsch und Janssen halten es für ausgemacht, dass bei Abwägungen die Interessen aller Betroffenen gleich gewichtet werden müssen (Hinsch / Janssen 2006, S. 90). Nach dem progressiven Normenwelfarismus muss hingegen unterschieden werden zwischen 1. der allgemeinen moralischen Bewertung bei der Entscheidung darüber, ob eine neue Norm implementiert werden soll, und 2. den Bedingungen, insbesondere möglichen Abwägungsbedingungen, die diese Norm selbst vorsieht. Erstere sollten in der Tat streng

welfaristisch die Interessen aller Betroffenen gleich gewichten. Wenn die so für gut befundenen Normen hingegen selbst Abwägungen vorsehen, müssen diese nicht per definitionem ebenfalls egalitaristisch sein. Die Differenzierung der beiden Arten von Bedingungen ist gerade ein wesentlicher Unterschied zwischen Handlungswelfarismus (z.B. Handlungsutilitarismus) und realem Normenwelfarismus. Nach dem Normenwelfarismus kann eine Norm insbesondere vorsehen, dass bei der Abwägung über einzelne Alternativen die Interessen von Normübertretern aus Abschreckungsgründen geringer und die Interessen von moralisch besonders engagierten Subjekten, z.B. humanitären Intervenierern, aus Anreizgründen stärker gewichtet werden sollen. Und in der Tat macht es innerhalb eines Krieges, bei dem es auch um den Sieg der humanitären Intervenierer über Verbrecher geht, wenig Sinn, das Leben der eigenen Soldaten genauso zu gewichten wie das der gegnerischen und das Leben der Opfer wie das ihrer Verfolger. Eine Gewichtung, die mögliche humanitäre Intervenierer anreizen, Kriegsverbrecher abschrecken und der Logik eines Krieges entsprechen könnte, mag z.B. sein: freiwillige Verfolger / gezwungene Verfolger (z.B. Wehrpflichtige) / Verfolgte / Unbeteiligte / Intervenierer = 0,1 / 0,5 / 1 / 1 / 5.¹⁴ Diese Art von Gewichtung wäre dann bei der soeben geforderten Optimalitätsberechnung im Rahmen operativer Entscheidungen über einzelne Interventionen anzulegen - aber, wie gesagt, nicht bei der moralpolitischen Entscheidung über die Durchsetzung der Norm der humanitären Intervention (die u.a. diese spezielle Gewichtung vorsieht) selbst. Allerdings sind diese Relationen bislang nur eine erste Vermutung; korrekterweise müsste in einer viel ausführlicheren Untersuchung festgestellt werden, die Implementierung welcher derartigen Abwägungsregel auf Dauer die nach dem allgemeinen welfaristischen Bewertungskriterium moralisch besten Ergebnisse zeitigt.

Literatur

- BALL ET AL. 2002. Patrick Ball, Wendy Betts, Fritz Scheuren, Jana Dudukovich, Jana Asher, *Killings and Refugee Flow in Kosovo, March - June 1999: A Report to the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, 3 January 2002*, Washington, American Association for the Advancement of Science 2002. URL: <http://shr.aaas.org/kosovo/icty_report.pdf> [Stand: 5.1.2009]
- BBC NEWS 1999. BBC News, "Kosovo War Cost £30 bn", in BBC Online Network — BBC News, World: *Europe, 15.10.1999 (Published at 18:19 GMT 19:19 UK)*. URL: <<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/europe/476134.stm>> [Stand: 5.1.2009]
- COMMITTEE 2001. Committee for Collecting Data on Crimes Committed Against Humanity and International Law, *Victims of the Albanian Terrorism in Kosovo-Metohija: Killed, kidnapped, and Missing Persons, January 1998 - November 2001*, Internetpublikation der

¹⁴ Pfannkuche hat ebenfalls eine Hierarchisierung vorgeschlagen, die aber weniger differenziert und das Leben der Verfolger, m.E. inadäquat, mit 0 bewertet (2004, S. 136f).

- serbischen Regierung 2001. URL: <<http://www.arhiva.serbia.sr.gov.yu/news/2002-07/08/325076.html>> [Stand: 5.1.2009]
- CSS 2000. Centre for Strategic Studies, *Humanitarian Intervention: Definitions and Criteria: CSS Strategic Briefing Papers*, Volume 3: Part 1: June 2000. Internetpublikation. URL: <http://www.victoria.ac.nz/css/docs/Strategic_Briefing_Papers/Vol.3%20Jun%202000/HI.pdf> [Stand: 5.1.2009]
- DEUTSCHER BUNDESTAG 2001. Deutscher Bundestag, *Drucksache 14/5677: 14. Wahlperiode 28.03.2001: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der PDS: Kriegsbilanz*, Berlin, Deutscher Bundestag 2001. URL: <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/056/1405677.pdf>> [Stand: 5.1.2009]
- GFBV 1998. Gesellschaft für bedrohte Völker, *Kosovo: Krieg, Vertreibung, Massaker: Ein Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker August 1998*, Internetpublikation 1998. URL: <www.bndlg.de/~wplarre/gfbv-03.htm> Erstellt: 13.8.1998. [Stand: 5.1.2009]
- GFBV 2000. Gesellschaft für bedrohte Völker, Bosnische Sektion, *Suche nach Gerechtigkeit: Eine Dokumentation der Bosnischen Sektion der Gesellschaft für bedrohte Völker, Sept. 2000*. Internetpublikation. URL: <<http://www.gfbv.ba/index.php?id=30>> [Stand: 5.1.2009]
- HINSCH / JANSSEN 2006. Wilfried Hinsch und Dieter Janssen, *Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*, München, Beck 2006.
- HRW 2000. Human Rights Watch 2000, "Civilian Deaths in the NATO Air Campaign", *Human Rights Watch* 12, 1 (February 2000). URL: <<http://www.hrw.org/legacy/reports/2000/nato/index.htm#TopOfPage>> [Stand: 5.1.2009]
- ICISS 2001. International Commission on Intervention and State Sovereignty, *The Responsibility To Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty*, Ottawa, International Development Research Centre 2001. URL: <<http://www.iciss.ca/pdf/Commission-Report.pdf>> [Stand: 5.1.2009]
- ICTY 2002. United Nations, International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, *[Zeugenaussage von Sandra Michtell, Dokument 020705 ED, 5.7.2002]*. S. 7524-7633. URL: <<http://www.un.org/icty/transe54/020705ED.htm>>. [Stand: 5.1.2009]
- LANGO 2001. John W. Lango, "Is Armed Humanitarian Intervention to Stop Mass Killing Morally Obligatory?", *Public Affairs Quarterly*, 15.5 (July 2001), S. 173-92.
- LOQUAI 2000. Heinz Loquai, *Der Kosovo-Konflikt: Wege in einen vermeidbaren Krieg*, Baden-Baden, Nomos 2000.
- LOQUAI 2003. Heinz Loquai, *Weichenstellungen für einen Krieg: Internationales Krisenmanagement und die OSZE im Kosovo-Konflikt*, Baden-Baden, Nomos 2003.
- LUCAS 2003. George R. Lucas Jr., "From Jus ad Bellum to Jus ad Pacem: Rethinking Just-War Criteria for the Use of Military Force for Humanitarian Ends", (2003), in MAY ET AL. 2006, S. 369-80.
- LUMER 2000. Christoph Lumer, *Rationaler Altruismus: Eine prudentielle Theorie der Rationalität und des Altruismus*, Osnabrück, Universitätsverlag Rasch 2000.

- LUMER 2002. Christoph Lumer, *The Greenhouse: A Welfare Assessment and Some Morals*. Lanham (Md.), University Press of America 2002.
- LUMER 2004. Christoph Lumer, "Vom Primat der Werte: Wertethik versus Pflicht- und Tugendethik", in Reinhold Mokrosch, Elk Franke (Hg.), *Wertethik und Werterziehung*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht unipress 2004. S. 39-61.
- LUMER 2005. Christoph Lumer, "Prioritarian Welfare Functions: An Elaboration and Justification", Internetpublikation 2005. URL: <<http://mora.rente.nhh.no/projects/EqualityExchange/ressurser/articles/lumer1.pdf>>
- LUMER 2010. Christoph Lumer, "Von moralischen Werten zu moralischen Pflichten", Uv. Ms., erscheint 2010.
- LUTZ 2004. Dieter S. Lutz, "Das Beispiel Kosovo: Lehrstück wider den humanitären Interventionismus", in MEGGLE 2004a, S. 267-88.
- MAY ET AL. 2006. Larry May, Eric Rovie, Steve Viner (Hg.), *The Morality of War: Classical and Contemporary Readings*, Upper Saddle River (N.J.), Pearson Education 2006.
- MEGGLE 2000. Georg Meggle, "Ist dieser Krieg gut? Ein ethischer Kommentar", in Reinhard Merkel (Hg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt (Main), Suhrkamp 2000, S. 138-59.
- MEGGLE 2004a. Georg Meggle (Hg.), *Humanitäre Interventionsethik: Was lehrt uns der Kosovo-Krieg?*, Paderborn, mentis 2004.
- MEGGLE 2004b. Georg Meggle, "NATO-Moral & Kosovo-Krieg: Ein ethischer Kommentar ex post", in Meggle 2004a, S. 31-58.
- OSCE 1999. Organization for Security and Co-operation in Europe, *Kosovo / Kosova: As Seen, As Told: An analysis of the Human Rights Findings of the OSCE Kosovo Verification Mission [October 1998 to June 1999]*, Warsaw, Organization for Security and Co-operation in Europe, Office for Democratic Institutions and Human Rights 5 November 1999. URL: <http://www.osce.org/publications/odihr/1999/11/17755_506_en.pdf> (zuletzt modifiziert: 12/5/2003) [Stand: 5.1.2009]
- PFANNKUCHE 2004. Walter Pfannkuche, "Humanitäre Interventionen und andere Hilfspflichten", in MEGGLE 2004a, S. 133-145.
- TABEAU / BIJAK 2005. Ewa Tabeau und Jakub Bijak, "War-related Deaths in the 1992-1995 Armed Conflicts in Bosnia and Hercegovina: A Critique of Previous Estimates and Recent Results", *European Journal of Population* 21 (2005), S. 187-215.
- TESON 2003. Fernando Teson, "The Liberal Case for Humanitarian Intervention", (2003), in MAY ET AL. 2006, S. 348-60.
- STOECKER 2004. Ralf Stoecker, "Intervention und Einmischung", in MEGGLE 2004a, S. 147-80.
- UNHCR 2000. United Nations High Commissioner for Refugees, *The State of the World's Refugees 2000: Fifty Years of Humanitarian Action*, Oxford, Oxford U.P., 2000. URL: <<http://www.unhcr.org/static/publ/sowr2000/toceng.htm>> [Stand: 5.1.2009]
- WALZER 2002. Michael Walzer, "The Argument about Humanitarian Intervention", in *Dissent* 49 (2002), S. 29-37.